

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik Sonnenweide Reiserer und die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberneukirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2023 die Stellungnahme der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung behandelt und abgewogen.

Der entsprechend der Abwägung geänderte Entwurf des Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik Sonnenweide Reiserer sowie der Änderungsentwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Polling, Monhamer Weg 1, 84570 vom

10.10.2023 bis 20.11.2023

öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im gemeindlichen Bauamt eingesehen werden. Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Oberneukirchen (www.gemeinde-oberneukirchen.de) einsehbar. Während der Auslegungszeit kann jedermann Anregungen zur Planstruktur schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.gemeinde-oberneukirchen.de veröffentlicht.

Datenschutz


Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Oberneukirchen, 02.10.2023



Anna Meier

1. Bürgermeisterin

